

IV. Bezeichnung eines privilegierten Altars in den Pfarr- und Filialkirchen. — Ein Bischof hatte durch Breve auf sieben Jahre die Vollmacht erhalten, einen privilegierten Altar zu bewilligen „in qualibet ecclesiarum parochialium et collegiatarum, necnon rectorialium seu adnexarum appellatarum, quibus Vicarii sive, ut vocant, Expositi sive Curati juribus parochialibus gaudentes ac propriam curam animarum exercentes praesunt.“

Auf seine Anfrage, ob er diese Vollmacht auch ausüben könne bezüglich jener Filialkirchen, an welchen sogenannte Pfarrvicare auf unbestimmte Zeit die Seelsorge ausüben in der Weise, daß sie alle Rechte der Pfarrer genießen, nur die Eheverkündigungen und Begräbnisse ausgenommen, welche in der eigentlichen Pfarrkirche stattfinden müssen, antwortete die heilige Abläss-Congregation am 27. April 1901 bejahend, mit Berufung auf das Decret vom 27. November 1764, nach welchem der Papst erklärt hatte, das tägliche Altarsprivileg könne von dem Bischof auf sieben Jahre nur auf jene Kirchen ausgedehnt werden, welche im Laufe des Jahres die meisten (also nicht gerade alle) eigentlichen Pfarrfunctionen ausüben, sei es, daß diese Kirchen mit der Pfarrkirche vereinigt (parochiali unitae) oder daß sie Hilfskirchen derselben (eiusdem subsidiariae) seien. (Decr. auth. n. 234, 2.)

* * *

Die Nächte-Bruderschaft in der Diözese Breslau, Erzbruderschaft mit allgemeiner Aggregations-Vollmacht.

Schon am 28. Juli 1851 hatte Papst Pius IX. durch Decret der heiligen Congregation der Bischöfe und Ordensleute die in der Diözese Breslau von dem damaligen Fürstbischof, Cardinal von Diepenbrock, ins Leben gerufenen Vereine der Enthaltsamkeit von gebrannten Getränken unter dem Schutze der seligsten Jungfrau Maria zu einer eigentlichen Bruderschaft erhoben, deren Statuten genehmigt und dem Bischof von Breslau die Vollmacht verliehen, andere fromme Vereine und Genossenschaften desselben Titels und mit den gleichen Statuten der vorerwähnten frommen Bruderschaft einzurieben und ihnen deren Ablässe mitzutheilen.

Weil aber damals ein bestimmter Mittelpunkt dieser Bruderschaft nicht bezeichnet worden war und über deren Aggregationsvollmacht sich verschiedene Zweifel erhoben hatten, so hat die heilige Abläss-Congregation auf den Bericht Sr. Eminenz, des Fürstbischofes und Cardinals Kopp, durch Decret vom 15. März 1901 folgendes entschieden:

1. Der Cardinal und Fürstbischof von Breslau kann den Hauptsitz dieser Bruderschaft noch jetzt nach seinem Gutdünken bestimmen;
2. derselbe kann andere Vereine (mit Beobachtung der Bulle Clemens' VIII. „quaecumque“) ihr aggregieren, und zwar auch außerhalb seiner Diözese;
3. da Papst Pius IX. diese Bruderschaft unmittelbar errichtet und ihr die einer Erzbruderschaft zustehenden Rechte verliehen hat, so erklärt Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift.“ III. 1901.

die heilige Abläss-Congregation in Kraft der ihr bewilligten besonderen Vollmachten, daß die nämliche Bruderschaft auch den Titel „Erzbruderschaft“ mit Recht annehmen kann;

4. wenn endlich über die canonische Errichtung oder Aggregation eines solchen Vereines ein Zweifel sich erheben sollte, so ist diese Errichtung oder Aggregation, wenn es leicht geschehen kann, neuerdings vorzunehmen; anderen Falles aber möge Se. Eminenz um Sanation einkommen. —

In Anbetracht nun, dass die Förderung und Verbreitung der Mäzigkeitsvereine in Schlesien hauptsächlich von der Pfarrrei Deutsch-Piekar ausgegangen war, hat der Fürstbischof, Cardinal Kopp, durch Erlass vom 23. März d. J. die dortige Mäzigkeits-Bruderschaft in der Pfarrkirche vom heiligen Namen Mariä zur „Erzbruderschaft“ unter dem Titel „Mariä Reinigung“ erhoben, und verordnet, dass alle anderen Mäzigkeits-Bruderschaften desselben Titels zum Zwecke der Theilnahme der Ablässe und Privilegien eben dieser Erzbruderschaft aggregiert werden müssen.

Zu Directoren der Erzbruderschaft in der erwähnten Pfarrkirche von Deutsch-Piekar wurde der Pfarrer oder Rector dieser Kirche und dessen jeweiliger Nachfolger und Stellvertreter ernannt, denen zugleich Subdelegationsvollmacht gegeben wurde.

Für diejenigen Pfarrorte, in denen Mäzigkeits-Bruderschaften bestehen, deren canonische Errichtung sich nicht durch ein diesbezügliches Document nachweisen lässt, ist zuerst die Neuerrichtung (bei dem Diözeasanbischof) und dann die Aggregation an die Deutsch-Piekarer Erzbruderschaft (bei Sr. Eminenz in Breslau) nachzusuchen; für jene Orte aber, in denen die canonische Errichtung der Bruderschaft durch eine Erectionsurkunde nachweisbar ist, genügt es, die genannte Aggregation einzuholen.

Auszug aus den Satzungen der Mäzigkeits-Bruderschaft.

I. Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied der Bruderschaft verpflichtet sich, für sein ganzes Leben

- Sich aller und jeder gebrannten Getränke, als Brantwein, Arak, Rum, Spiritus und alles dessen, was aus solchen bereitet wird, zu enthalten.

Anmerkung. Als Medicin darf man solche jedoch nach Vorschrift des Arztes und im Nothfalle wahrer Krankheit, mithin auch alsdann nur in geringfügigem Maße, einnehmen.

- Bier, Meth und dergleichen gegohrene Getränke nur mäzig zu genießen.

2. Jedes Mitglied soll im Geiste christlicher Liebe aus allen Kräften auch andere Personen, Freunde, Verwandte, Bekannte, besonders Trinker, für die Bruderschaft zu gewinnen suchen.

3. Wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen betet jedes Mitglied das Gebet des heiligen Bernhard zur seligsten Jungfrau: „Gedenke, o gütigste Jungfrau Maria, dass es von Ewigkeit her nicht gehört worden, dassemand, der zu dir seine Zuflucht nahm, deinen Beistand anrief und um deine Fürbitte flehte, von dir sei verlassen worden. Durch solches Vertrauen ermuntert eile ich zu dir, o Jungfrau der Jungfrauen und Mutter, zu dir komme ich, vor dir stehe ich armer Sünder seufzend und zitternd.“

O Mutter des ewigen Wortes, verschmähe doch nicht meine Worte, sondern höre mich gnädig an und erhöre mich. Amen". —

An derselben Stelle beten diejenigen, welche nicht lesen können, drei „Gegrüßet seist du, Maria“. — Durch diese fromme Uebung werden sich alle an die Pflichten der Bruderschaft erinnern und sich und den anderen Mitgliedern die Gnade der Standhaftigkeit durch die mächtige Fürbitte Marias erschleben.

4. Dem geistlichen Bruderschafts-Vorstande ist jedes Mitglied Chrfurcht und in allen Bruderschafts-Angelegenheiten Gehorsam schuldig.

II. Feste der Mäßigkeit-Bruderschaft.

Das Hauptfest der Mäßigkeit-Bruderschaft ist der 2. Februar, Mariä Lichtmess. An diesem Tage findet eine feierliche Erneuerung des Gelöbnisses statt. Dasselbe lautet so:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ich N. N. verspreche vor Gott, der seligsten Jungfrau Maria, vor meinem Schutzenengel und der Kirche Gottes hiermit feierlich, daß ich mich mit Gottes Hilfe auf immer aller gebrannten Getränke gänzlich enthalten werde, in dem Genüsse aller anderen aber mäßig sein, und zu gleicher Rüchtigkeit auch meinen Nächsten nach Kräften bewegen werde. Allmächtiger, gütiger Gott, der Du mich zur Ablegung dieses Gelöbnisses geführt hast, gib mir auch Deine reiche Gnade zur Erfüllung und Haltung derselben bis zu meinem Ende! Amen.

Zur Bestärkung in der Standhaftigkeit erneuern die Mitglieder das Gelöbnis außerdem gemeinsam an den Fests Mariä Verkündigung, 25. März, Mariä Heimsuchung, 2. Juli (oder dem auf das Fest folgenden Sonntage), Mariä Geburt, 8. September, und Mariä unbefleckte Empfängnis, 8. Dezember. Diese Erneuerung des Gelöbnisses legt keine neue Pflicht auf, indes entbindet die Vernachlässigung derselben auch nicht von der ein- für allemal übernommenen Verpflichtung.

Der 3. Februar, oder, wenn dieser auf einen Sonntag trifft, der 4. Februar jeden Jahres, ist der Gedächtnistag aller verstorbenen Mitglieder, welche ihr Gelöbnis treu bis ans Lebensende gehalten haben; die Namen derselben werden an diesem Tage in jeder Pfarrei verlesen und für ihre Seelenruhe wird das heilige Messopfer und andere Gebete dargebracht.

III. Verpflichtung der Satzungen.

Die vorstehenden Satzungen der Bruderschaft verpflichten an sich unter keiner Sünde.

IV. Ausschließung aus der Bruderschaft.

Sollte Jemand seinem Gelöbnisse zuwiderhandeln, so wird er von dem Vorstande ermahnt und, wenn er sich nicht bessert, aus dem Verbande der Bruderschaft ausgeschlossen. Durch diese Ausschließung geht er fortan aller geistlichen Gnaden der Bruderschaft verlustig; indes bleibt er nichtsdestoweniger lebenslänglich an sein dem lieben Gott gemachtes feierliches Versprechen gebunden.

Ablässe der Mäßigkeit-Bruderschaft.

I. Vollkommene Ablässe.

1. Am Tage der Aufnahme in die Mäßigkeit-Bruderschaft.*

2. Am Haupt- und Stiftungsfeste der Bruderschaft 2. Februar oder an einem Tage der Octav.*

3. In der Sterbestunde, wenn man nach würdigem Empfange der heiligen Sacramente die heiligsten Namen Jesus und Maria wenigstens im Herzen anruft.

II. Unvollkommene Ablässe.

1. 7 Jahre und 7 Quadragesen an folgenden Mutter Gottes-Festen: Mariä Verkündigung (25. März), Mariä Heimsuchung (Sonntag nach dem 2. Juli), Mariä Geburt (8. September), Unbefleckte Empfängnis (8. Dezember).* (Diese Feste gelten für die Diöcese Breslau; anderwärts kann der Bischof dieselben ein- für allemal bestimmen.)

2. 60 Tage für jedes einzelne gute Werk.

3. 300 Tage für die Mitglieder, welche andere dem Trunke ergebene für die Mäfigkeits-Bruderschaft gewinnen.

Bemerkungen.

1. Zur Erlangung der mit einem Sternchen * versehenen Ablässe ist es nöthig, würdig zu beichten und zu communicieren, die Bruderschaftskirche des Ortes zu besuchen und einige Zeit dort auf die Meinung des heiligen Vaters zu beten. (Etwa 5 Vater unser und 5 Gegrüßet seist du.)

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

2. Die in der Bruderschaftskirche des Ortes für die Seelen verstorbener Mitglieder gelesenen heiligen Messen genießen das Vorrecht eines privilegierten Altares.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Paulinisches Privileg.**) Einige neuere Entscheidungen der S. R. U. Inquisit. über das Paulinische Privileg und seine Anwendung dürften weiteres Interesse beanspruchen. Dieselben sollen hier deshalb kurz mitgetheilt werden:

1. Wilhelm II., ungetauft und Protestant, hatte vor dem Magistrat eine Protestantin, ebenfalls ungetauft, civiliter geheiratet. Wilhelm wandte sich später dem katholischen Glauben zu und bittet nun, mit der katholischen Maria eine neue Ehe eingehen zu können, zumal er von seiner ersten Frau geschieden sei und nicht wisse, wo dieselbe sich jetzt aufhalte.

In der Sitzung vom 13. März 1901 lag der Inquisition dieser Fall vor. Der Entscheid lautete: Der Bischof solle sich Mühe geben, den Mann im katholischen Glauben unterrichten zu lassen, und nach seiner Taufe solle der Heilige Vater gebeten werden, von der Interpellation der ersten Gattin zu dispensieren, falls aus dem summarischen Proceszverfahren wenigstens hervorgehe, daß weder der Mann noch die erste Frau in einer protestantischen Kirche getauft worden seien und die Interpellation entweder unmöglich oder ohne Erfolg sein würde.

II. Kann infolge des Paulinischen Privilegs ein Ungläubiger, der sich zum katholischen Glauben bekehrt, seine erste Gattin aufgeben und mit seiner zweiten weiter zusammenleben, ohne die erste zu interpellieren?